



MUTTERSCHAFTSENTSCHÄDIGUNG

Grundsätze

Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung haben Frauen, wenn sie im Zeitpunkt der Geburt des Kindes:

- ✓ Arbeitnehmerin sind,
- ✓ selbständig erwerbend sind,
- ✓ arbeitslos sind und entweder bereits ein Taggeld der Arbeitslosenversicherung beziehen oder die Voraussetzungen zum Bezug erfüllen,
- ✓ wegen Krankheit, Unfall oder Invalidität arbeitsunfähig sind und deswegen Taggeldleistungen einer Sozial- oder Privatversicherung beziehen.

Der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung entsteht, wenn die Frau:

- ✓ während 9 Monaten unmittelbar vor der Geburt des Kindes im Sinne des AHV-Gesetzes obligatorisch versichert war und
- ✓ in dieser Zeit mindestens 5 Monate lang eine Erwerbstätigkeit ausübte.

Höhe der Entschädigung

Die Mutterschaftsentschädigung wird als Taggeld ausgerichtet und beträgt 80 % des vor der Niederkunft erzielten Erwerbseinkommens, höchstens aber **CHF 196.-** pro Tag. Der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung beginnt am Tag der Niederkunft und endet spätestens nach 14 Wochen bzw. 98 Tagen.

Formulare

Den Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung können folgende Personen bei der zuständigen Ausgleichskasse (grundsätzlich bei der Kasse, welche die letzten Beiträge erhoben hat) geltend machen:

- ✓ die **Mutter** über den Arbeitgeber, wenn sie angestellt ist, oder direkt über die Ausgleichskasse, wenn sie selbständig erwerbend, arbeitslos oder arbeitsunfähig ist;
 - ✓ der **Arbeitgeber**, sofern die Mutter es unterlässt, den Anspruch geltend zu machen oder der Arbeitgeber während der Dauer des Mutterschaftsurlaubs einen Lohn bezahlt;
 - ✓ die **Angehörigen**, wenn die Mutter ihren Unterhalts- oder Unterstützungspflichten nicht nachkommt.
- ➔ [Memento 6.02 Mutterschaftsentschädigung](#)
 - ➔ [Anmeldung für eine Mutterschaftsentschädigung](#)
 - ➔ [Ergänzungsblatt zur Anmeldung für eine Mutterschaftsentschädigung](#)
 - ➔ [Arbeitgeberbescheinigung](#)